

Diese Satzung hat sich der
„Stadtverband der Freien Wählergemeinschaft Borken (H)“
in seiner Gründungsversammlung am 12. Mai 1998
im GH Lendorf gegeben.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Name des Verbandes lautet:

„Stadtverband der Freien Wählergemeinschaft Borken (Hessen)“

kurz: „FWG-Stadtverband“; nachfolgend „FWG“ genannt.

Sitz des Verbandes ist die Stadt Borken (Hessen)

§ 2

Aufgaben und Ziele des Stadtverbandes:

Der Verein hält sich an die Richtlinien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen. Er ist parteipolitisch ungebunden und nicht auf finanzielle Gewinne ausgerichtet. Zweck des Vereins ist es, alle freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergruppen in der Großgemeinde zusammenzufassen.

Durch eine übergreifende und gezielte Zusammenarbeit der örtlichen Wählergruppen soll mehr Dynamik in den eigenen Reihen erzeugt und die Position aller Mandatsträger gestärkt werden.

Bei allen parteilosen Bürgerinnen und Bürgern unserer Großgemeinde will der Verein das Interesse für die Kommunalpolitik wecken, eine aktive Mitarbeit bewirken und damit in allen Gremien der Stadt eine Stärkung der FWG als politische Kraft erreichen.

Die FWG beteiligt sich mit eigenen Kandidatinnen und Kandidaten an der Wahl zum Ortsbeirat (in den Stadtteilen) und an der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung (Gemeindewahl). Als Kandidat ist eine Mitgliedschaft im Verband nicht zwingend vorgegeben, wird aber bei Erreichen eines Mandats zur Pflicht.

§ 3

Verbandstätigkeiten

Die Tätigkeit des Verbandes beschränkt sich auf das Stadtgebiet und dient keinen wirtschaftlichen Interessen. Finanzielle Guthaben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Den Mitgliedern werden für den Stadtverband getätigte Auslagen gegen die entsprechenden Belege erstattet. Reisekosten für besondere Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten ersetzt. Bei Benutzung des eigenen PKW mit 0,30 Euro pro gefahrenen km, jedoch nur bis max. 400,00 Euro im Geschäftsjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Alle parteilosen Bürger/Innen unserer Großgemeinde können Mitglied im Stadtverband werden. Auch neu gegründete oder bestehende unabhängige Wählergruppen innerhalb des Stadtgebietes können dem Verband geschlossen beitreten. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- Nach dem Ableben des Mitglieds
- Durch Kündigung des Mitglieds, mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- Durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied die Interessen der FWG in grober Weise verletzt, und/oder das Ansehen in der Öffentlichkeit stark geschädigt hat. Der Ausschluss muss schriftlich, mit Angabe des Grundes erfolgen. Der oder dem Betroffenen wird innerhalb von vier Wochen ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- Wenn sich der Stadtverband auflöst.

§ 5

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- An den jährlichen Mitgliederversammlungen des Stadtverbandes beratend und beschließend teilzunehmen.
- Anfragen und Anträge an den Vorstand zu stellen, die zu beantworten sind, bzw. über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden muss.
- Bei Wahlen in der Großgemeinde FWG-Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen und über die Vorschlagslisten abzustimmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Den Stadtverband in seinen Aufgaben und Zielen (§ 2) zu unterstützen.
- Mehrheitliche Verbandsbeschlüsse zu akzeptieren und umzusetzen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 7

Verbandsorgane

sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand. Ihre Ziele werden von den FWG-Mandatsträgern in allen städtischen Gremien vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlungen

ist das oberste Willensbildende Organ des Verbandes. Sie entscheidet in allen Verbands Angelegenheiten, ernennt/wählt den Vorstand und tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Die Versammlung ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und vom Antragsteller zu begründen.

Die Anträge müssen alle zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte enthalten.

Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, muss auf schriftlichen Antrag von mind. $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder oder des Vorstands innerhalb von sechs Wochen nach der Antragsstellung eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Alle Anträge müssen formgerecht, sachlich begründet und vom Antragsteller unterschrieben sein.

Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Entweder durch Handaufhebung oder (auf Antrag eines Mitglieds) geheim. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, sowie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden.

Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, für deren Richtigkeit der Schriftführer und der Vorsitzenden mit ihrer Unterschrift haften.

§ 9

Ablauf der Hauptversammlung

- Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden wird das letzte Protokoll verlesen. Es gilt als angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- Der Vorsitzende gibt seinen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Der Kassierer erläutert die Ausgaben und Einnahmen des letzten Jahres
- Ein Kassenprüfer gibt das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt.
- Es wird über die Entlastung des Kassierers und des Vorstands entschieden.
- Fällige Wahlen (Ersatzkassenprüfer, Vorstand) werden durchgeführt.
- Auf Antrag des Kassierers wird über die Änderung der Mitgliedsbeiträge beraten und entschieden.
- Rechtzeitig gestellte Anträge werden beraten und zur Abstimmung gestellt.
- Werden anstehende Ehrungen durchgeführt.

§ 10

Listenversammlungen

Rechtzeitig vor der nächsten Gemeindewahl (Stadtverordnetenversammlung) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Dazu macht der Vorstand einen Listenvorschlag. Durch Vorschläge aus der Fraktion und der Versammlung heraus wird die Liste dann mit allen weiteren Bewerbern aufgestockt (Nichtmitglieder müssen sich kurz vorstellen). über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Versammlung abschließend in geheimer Wahl. Erringt das Nichtmitglied bei der Gemeindewahl ein Mandat, wird die Mitgliedschaft im Stadtverband jedoch zwingend

In den Stadtteilen entscheiden die örtlichen Mitglieder eigenständig darüber, ob und mit wem sie bei den Wahlen zum Ortsbeirat antreten wollen. Bei der Listenaufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist ihnen auf Wunsch der Verbandsvorstand behilflich.

§ 11

Der Vorstandsvorstand

Bis zu sechs Personen können dem Vorstand angehören. Davon sollen mind. drei Personen auch FWG-Mandatsträger (Stadtverordnete, Stadträte) sein.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandsvorsitzende(r) und Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- Zwei (männliche oder weibliche) stellvertretende Vorsitzende
- Eine(n) Schriftführer(in)
- Eine(n) Kassierer(in)
- Eine(n) stellvertretenden Kassierer
- Eine(n) Pressesprecher(in) entfällt bei Personalunion von Vorsitz u. Referat

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur ordentlichen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl im Block ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl durch ein Mitglied des Verbandes ergänzen.

Auf Antrag und mit Genehmigung des Vorstandes können aktive Mitglieder beim Ankauf von IT- Hardware finanziell unterstützt werden. Die Hälfte des Kaufpreises hat dann der Geförderte als Spende in das Verbandsvermögen einzubringen.

Der Vorsitzende wird zu jeder FWG-Fraktionssitzung eingeladen und hat in allen Fragen der Stadtpolitik eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 12

Vorstand und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende und eine(r) seiner Stellvertreter(innen).

Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verband abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Der (die) Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand die Termine und Tagesordnungen zu den Mitgliederversammlungen fest. Er (sie) lädt - unter Angabe der Tagesordnung - schriftlich zu den Versammlungen ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen.

Bei Bedarf lädt er (sie) kurzfristig zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Stadtverbandes.

Der (die) Schriftführer(in) fertigt über den Verlauf jeder Versammlungen eine Niederschrift an und nimmt Beschlüsse in ihrem Wortlauf auf. Die Protokolle sind von ihm (ihr) und dem (der) Vorsitzenden zu unterzeichnen und verbleiben bei dem (der) Vorsitzenden.

Der (Die) Kassenführer(in) verwaltet die Verbandskasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Er (Sie) hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen und sämtliche Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat sie (er) die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und nach deren Prüfungsvermerk auf der Mitgliederversammlung zu erläutern.

Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung.

§ 14

Kassenprüfer und Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer(innen) und ein(e) Ersatzkassenprüfer(in) zu bestimmen, wobei nach jeder Prüfung ein(e) Kassenprüfer(in) ausscheidet und der (die) Ersatzkassenprüfer(in) nachrückt. Auf diese Weise dauert eine Amtszeit max. zwei Jahre. Bei jeder Mitgliederversammlung ist also lediglich ein(e) Ersatzkassenprüfer(in) neu zu wählen.

§ 15

Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der satzungsgemäße Auftrag des Stadtverbandes kann nur durch finanzielle Unterstützung bewerkstelligt werden. Deshalb verpflichten sich die Mitglieder zur Beitragszahlungen. Über die Höhe der Beitragssätze entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Alle Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die FWG-Mandatsträger (Stadtverordnete und Stadträte) sowie die von der Fraktion bestellten Mitglieder im Verwaltungsrat der Stadtparkasse Borken spenden nach eigenem Ermessen einen Teil ihrer Sitzungsgelder.

Darüber hinaus kann jedes Verbandsmitglied oder ein Förderer der FWG den Stadtverband durch Geldspenden unterstützen.

§ 16

Auflösung des Stadtverbandes

Auf Antrag des Vorstandes kann sich der Stadtverband auflösen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend sein und für eine Auflösung stimmen. Sind weniger Mitglieder da, muss innerhalb von vier Wochen eine Auflösungsversammlung einberufen werden. Stimmen jetzt $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, ist der Beschluss rechtskräftig und endgültig.

§ 17

Verwendung des Stadtverbandsvermögens

Über die Verwendung des Geldvermögens und der Sachwerte entscheidet die Auflösungsversammlung.

